

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß 39 Abs.2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stv. Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Notfallzulassungen von Pestiziden in Niederösterreich**

Die Anwendung von Pestiziden ist aufgrund ihrer Toxizität und den damit einhergehenden Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit laufend in öffentlicher Diskussion. Verwendet werden in der Landwirtschaft aber nicht nur zugelassene Pestizide, sondern auch solche, die eigentlich einem Verbot unterliegen und lediglich per sogenannter Notfallzulassung für den Gebrauch erlaubt werden. Diese Notfallzulassung ist ein Ausnahmeinstrument des EU-Pflanzenschutzrechts, das es Mitgliedstaaten erlaubt, unter bestimmten Bedingungen ein Pflanzenschutzmittel befristet auf den Markt zu bringen, obwohl dieses keine reguläre Zulassung besitzt.

In Österreich ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die zuständige Zulassungsbehörde; die Risikobewertung wird von der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) durchgeführt. Der Antragsteller (i.d.R. ein Unternehmen, die Landwirtschaftskammer oder eine Interessenvertretung) reicht erforderliche Daten und Unterlagen beim BAES ein. Die einzelnen Bundesländer bestätigen die Notwendigkeit des Einsatzes; erfolgt keine Bestätigung, ist die Zulassung geografisch einzugrenzen.

Ein Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2024 betreffend Pestizideinsatz in der Landwirtschaft hält bezüglich Notfallzulassungen fest: *„Die Anzahl der Notfallzulassungen stieg in den vergangenen Jahren stark an: Wurden im Jahr 2014 noch 29 Pflanzenschutzmittel per Notfall in Österreich zugelassen, waren es in den Jahren 2017 bis 2021 bereits durchschnittlich 51 Pflanzenschutzmittel jährlich. Das BAES erteilte dabei für 49 Pflanzenschutzmittel wiederholt eine Notfallzulassung in zumindest drei Jahren in Folge, für 21 Pflanzenschutzmittel sogar in fünf Jahren.“*

Im Dezember 2025 beantragte die Landwirtschaftskammer Österreich eine Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel Movento 100 SC (Wirkstoff: Spirotetramat). Das Land Burgenland hat den Antrag nach gründlicher Prüfung abgelehnt. Ein echter Notfall liegt aus Sicht des Landes nicht vor, vor allem da der Antrag schon lange vor der Anbausaison gestellt wurde. Auch insgesamt sind die Voraussetzungen eines Notfalls im Sinne der EU-Verordnung nicht ausreichend belegt. Spirotetramat gilt als problematisch - neben möglichen Auswirkungen auf die menschliche Fortpflanzung gilt der Wirkstoff als gefährlich für Wasserorganismen und Bestäuberinsekten. Darüber hinaus stehen für den Anwendungsbereich zugelassene Alternativen zur Verfügung.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

- 1) Wurde in Niederösterreich ein Ansuchen der Landwirtschaftskammer vom Dezember 2025 für eine Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel MOVENTO SC 100 (Wirkstoff Spirotetramat) eingebracht? Wenn ja, wie lautet diese?
- 2) Spricht sich die Landesregierung gegenüber dem BAES gegen eine Notfallzulassung von MOVENTO SC 100 aus? Falls nein, wie lautet die Begründung für die Notfallzulassung?
- 3) Wann wurde dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und/oder der Antragstellerin eine Antwort bzgl. Notfallzulassung von Spirotetramat von Seiten des Amtes der Landesregierung übermittelt?
- 4) Zentraler Maßstab für die Beurteilung von Notfallzulassungen ist gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 das Vorliegen einer anders nicht abwendbaren Gefahr sowie die Einhaltung des Vorsorgeprinzips. Für die Notfallzulassung muss ein unvorhersehbarer Notfall vorliegen. Liegt bei einer Antragstellung bereits im Dezember vor dem eigentlichen Anbaujahr ein "unvorhergesehener Notfall" vor?
- 5) Der Bundesrechnungshof stellte in seinem Bericht "Pestizideinsatz in der Landwirtschaft" (Reihe BUND 2024/20) ausdrücklich fest, dass bei Notfallzulassungen durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese hat eine Abwägung zwischen der „Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“ und den „Risiken für Menschen, Tiere und die Umwelt“ im Lichte des Vorsorgeprinzips zu beinhalten. Wurde eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung vom BAES an das Amt der Landesregierung übermittelt? Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung?
- 6) Der Bundesrechnungshof stellt außerdem fest, dass bei Notfallzulassungen eine nachvollziehbare und systematische Alternativprüfung durchzuführen ist. Wurde eine solche Alternativprüfung vom BAES an das Amt der Landesregierung übermittelt? Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Alternativprüfung?
- 7) Der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfolgt eine nachhaltige Reduktion von Risiken und Einsatzmengen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Stärkung alternativer Verfahren. Inwieweit steht eine Notfallzulassung von Spirotetramat Ihres Erachtens in Einklang mit den Zielen des Nationalen Aktionsplans?
- 8) Das Sicherheitsdatenblatt für MOVENTO SC 100 enthält folgende Gefahrhinweise:
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H361fd: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Welche Abwägungen der gesundheitlichen Risiken der Zulassung von MOVENTO SC 100 gegen dessen Nutzen wurden von Seiten der Landesregierung getroffen?

- 9) Wie setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass Notfallzulassungen tatsächlich auf echte Ausnahmesituationen beschränkt bleiben und nicht länger als dauerhaftes Instrument zur Umgehung von EU-Pestizidverboten dienen?
- 10) Wie wird die Einhaltung von Bestimmungen zu Notfallzulassungen in Niederösterreich kontrolliert? Gibt es hierzu konkrete Vorgaben? Falls ja, ersuchen wir um Beilage der entsprechenden Dokumente.
- 11) Wurde die Landesregierung in den Jahren 2019-2025 um Stellungnahme im Rahmen von Anträgen auf Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersucht?
 - a) Wenn ja, ersuchen wir um Auflistung der jeweiligen Antragsteller:innen, Produkte nach Handelsbezeichnung, Begründungen der jeweiligen Notfallsituation und Angabe der hiervon betroffenen Kulturen
 - b) Wenn ja, wie oft wurde eine die Notfallzulassung unterstützende Stellungnahme abgegeben, für welche Pflanzenschutzmittel und welche zu behandelnden Kulturen?
 - c) Wenn ja, wie oft wurde eine die Notfallzulassung nicht unterstützende Stellungnahme abgegeben, für welche Pflanzenschutzmittel und welche zu behandelnden Kulturen?
- 12) Wurde die Landesregierung in den Jahren 2019-2025 um Bestätigung der Notwendigkeit im Rahmen von Anträgen auf Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersucht?
 - a) Wenn ja, ersuchen wir um Auflistung der jeweiligen Antragsteller:innen, Produkte nach Handelsbezeichnung, Begründungen der jeweiligen Notfallsituation und Begründung der Notwendigkeit
 - b) Wenn ja, in welchen Fällen wurde seitens der Landesregierung eine solche Notwendigkeit zuerkannt und mit welcher Begründung?
 - c) Wenn ja, in welchen Fällen wurde seitens der Landesregierung eine solche Notwendigkeit nicht zuerkannt und welcher Begründung?